

Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 45, 44, 43 und 41 F)

Merkblatt zur Gewährung von Nachteilsausgleichen im Abitur

Im Hinblick auf die Gewährung des individuellen Nachteilsausgleichs (NTA) gelten die Regelungen des § 13 Abs. 7 APO-GOST. Der Abbau von Nachteilsausgleichen hin zum Abitur sollte – wo immer individuell möglich – genutzt werden. Die Einhaltung der Abiturstandards ist bei der Vergabe eines NTA der oberste Anspruch. Für die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei der Leistungsüberprüfung in den drei Jahren der gymnasialen Oberstufe ist die Schulleitung zuständig. Die Zuständigkeit für die Genehmigung eines Nachteilsausgleichs in den zentral gestellten Abituraufgaben liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Schulaufsichtsbehörde. Hierzu reichen die Schulen bis Ende November eines Jahres einen entsprechenden Antrag ein. Das Formular steht unter

www.brd.nrw.de/schule/grundschule_foerderschule/pdf/Antragsformular-NTA-Abitur-Klausur.pdf

zum Download bereit.

Die Meldung eines von der Schulleitung gewährten NTA in einer mündlichen Abiturprüfung erfolgt über folgendes Formular:

www.brd.nrw.de/schule/grundschule_foerderschule/pdf/Antragsformular-NTA-Abitur-muendlich.pdf

Ein Nachteilsausgleich für das Abiturverfahren kann i.d.R. nur unter folgenden Voraussetzungen (akute Fälle ausgenommen) gewährt werden:

- Ein entsprechender Nachteilsausgleich wurde kontinuierlich in der Sek. I und der gymnasialen Oberstufe gewährt.
- Die Schülerin/der Schüler wurde kontinuierlich durch Fördermaßnahmen unterstützt und begleitet.
- Eine Dokumentation der gewährten Nachteilsausgleiche liegt vor.

Bei Schulwechsel sind die erforderlichen Informationen bei der abgebenden Schule einzuholen.

Rechtzeitig vor Beginn der Vorabiturklausuren erhalten die Schulen eine Information über die gewährten Nachteilsausgleiche.

Grundsätze:

- Nachteilsausgleiche (NTA) beschränken sich ausschließlich auf die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, z.B. durch Bereitstellen technischer Hilfsmittel oder Zeitzugaben.
- Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben unberührt.
- Im Abitur können Aufgabenmodifizierungen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Sehen beantragt werden. Diese sind keine inhaltlichen Alternativaufgaben, sondern behinderungsadäquate Sonderformate bzgl. des Aufgabendesigns.
- Die Rechtschreibleistung fließt in die Bewertung ein. Grundlage der Gewährung eines NTA bei LRS ist die schulische Diagnostik und Förderung.
- Bei Zeitzugaben ist auf der Grundlage des individuellen Handicaps zwischen Arbeitszeitverlängerung, Korrekturzeit und Zusatzzeiten zu differenzieren.
- Orientierung zur Verlängerung der Arbeitszeit: GK 30 Minuten; LK 45 Minuten (Limitierung in der Regel auf maximal 30 %)
- kein Splitting einer Klausur auf 2 Tage
- Zusatzzeiten (u.a. für Toilettengänge oder andere pflegerische oder physiotherapeutische Maßnahmen, als Ruhe- bzw. Liegezeiten oder als Bewegungspausen): Diese sind optional und werden nach Bedarf in einem vorher festgesetzten Rahmen gewählt. Bei Nichtinanspruchnahme keine Anrechnung auf die allgemeine Arbeitszeit.
- Orientierung zur Verlängerung der Auswahlzeit: 15 Minuten
- mündliche Prüfungen: Verlängerung der Vorbereitungszeit und der Prüfungszeit: jeweils max. 15 Minuten

Hinweis/Empfehlung:

Nachteilsausgleiche sind auch in der gymnasialen Oberstufe dynamisch und bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. Anpassung. Eine kontinuierliche Begleitung und individuelle Unterstützung während der gesamten Schulzeit ist unverzichtbar. Der Schulleitung wird empfohlen, vor Entscheidung über die Gewährung/Fortführung eines Nachteilsausgleichs ein entsprechendes Votum durch die Jahrgangsstufenkonferenz einzuholen. Der Nachteilsausgleich sollte halbjährlich überprüft werden.

Nachfolgende Nachteilsausgleiche sind als Orientierung gedacht und können im jeweils begründeten Einzelfall modifiziert werden. Bei anerkanntem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf erfolgt die Gewährung eines NTA grundsätzlich nach Beratung und enger Beteiligung des Dez. 41 F. Ggf. ist eine Kombination unterschiedlicher Nachteilsausgleiche sinnvoll/erforderlich.

<p>Hörschädigung</p>	<p>Abiturklausuren</p> <ul style="list-style-type: none"> – erneute, zusätzliche Erklärungen während der Klausur durch die Lehrkraft – schriftliche Fixierung von zusätzlichen Erklärungen der Lehrkraft für alle Schülerinnen und Schüler an der Tafel – Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel (z.B. Bedeutungswörterbuch) <p>Mündliche Prüfungen – Entscheidung der Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verwendung der FM-Anlage – ggf. Chat, falls artikulierte Kommunikation nicht stattfinden kann – Visualisierung des Vortrags (z.B. durch Anfertigung einer Folie) – Verlängerung der Vorbereitungszeit: max. 15 Minuten (nicht standardmäßig) – Verlängerung der Prüfungszeit: max. 15 Minuten (nicht standardmäßig)
<p>Seherschädigung</p>	<p>Abiturklausuren</p> <ul style="list-style-type: none"> – Laptop/Tablet als Schreibhilfe (ohne Möglichkeit der Rechtschreibkorrektur) – Bereitstellung eines Lesegerätes – größere Exaktheitstoleranz bei Zeichnungen/ Schriftbild/ Geometrie – optische Hilfsmittel wie Lupen, Monokulare, PC – angepasste Zeichen- oder Schreibgeräte – Adaption von Texten und vergrößerten Grafiken durch FIBS (Soest) – Verlängerung der Arbeitszeit/Zusatzzeit <p>Mündliche Prüfungen – Entscheidung der Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> – (vgl. Abiturklausur) – Verlängerung der Vorbereitungszeit um max. 15 Minuten
<p>Körperbehinderung</p>	<p>Abiturklausuren</p> <ul style="list-style-type: none"> – technische Hilfsmittel: Laptop/Tablet (ohne Möglichkeit der Rechtschreibkorrektur), etc. – personelle Unterstützung (z.B. physiotherapeutische Unterstützung, „Schreibhilfe“) unter Wahrung der Prüfungssicherheit – Zusatzzeiten außerhalb des Klausorraumes – Spracherkennungsprogramme (z.B. Dragon Dictate) – Veränderung der Arbeitsplatzorganisation (z.B. Möglichkeiten zur Entspannung/Entlastung) – Berücksichtigung der Behinderung bei der Bewertung der äußeren Form (z. B. indem eindeutige Tippfehler bei Vorliegen motorischer Beeinträchtigungen nicht als Rechtschreibfehler bewertet werden) <p>Mündliche Prüfungen – Entscheidung der Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> – (vgl. Abiturklausur) – Verlängerung der Vorbereitungszeit um max. 15 Minuten – Verlängerung der Prüfungszeit um max. 15 Minuten
<p>Autismus-Spektrum-Störungen</p>	<p>Abiturklausuren</p> <ul style="list-style-type: none"> – optische Strukturierungshilfen im Aufgabenlayout (z. B. durch Nummerierung, farblich unterschiedliches Markern der Operatoren) – zeitliche Strukturierungshilfe durch Einsatz z.B. eines Time Timers – Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen: Trennwand, Strukturierung des Arbeitsplatzes durch Markierungen, separater Raum – Verlängerung der Arbeitszeit – Präsenz des Integrationshelfers/der Integrationshelferin unter Wahrung der Prüfungssicherheit <p>Mündliche Prüfungen – Entscheidung der Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> – (vgl. Abiturklausur) – Verlängerung der Vorbereitungszeit um max. 15 Minuten – Verlängerung der Prüfungszeit um max. 15 Minuten
<p>Lese-Rechtschreib-Schwäche</p>	<p>Abiturklausuren</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtschreibschwäche: 15 Minuten Korrekturzeit nach Abschluss der inhaltlichen Arbeit – Verlängerung der Auswahlzeit (nur bei geringem Lesetempo aufgrund einer erheblichen Lese-Schwäche) <p>Mündliche Prüfungen – Entscheidung der Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verlängerung der Vorbereitungszeit (nur bei geringem Lesetempo aufgrund einer erheblichen Lese-Schwäche)
<p>Dyskalkulie</p>	<p>Dyskalkulie wird im Abitur nicht berücksichtigt.</p>
<p>ADS/ADHS</p>	<p>ADS/ADHS wird im Abitur nicht berücksichtigt.</p>